

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bridgeclub Bremer Schlüssel“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bridgesports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot an Spiel-, Trainings- und Lernmöglichkeiten, die Veranstaltung von Bridgeturnieren, sowie die Teilnahme an Bridgewettbewerben verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird freundschaftlich und konziliant geführt.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Bridgeverband (DBV), sowie in seinem zuständigen Landesverband (LBV) an.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt.
Dieser ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins,
 - c) bei Vorliegen eines grob unsportlichen oder illoyalen Verhaltens,
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes,
 - e) sofern ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate sich im Rückstande befindet und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch darf ein anwesendes Mitglied nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und bei der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.

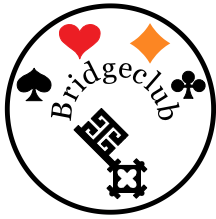
Die Mitglieder haben Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins des Landes-Bridge-Verbandes (LBV) und des DBV zu befolgen.

Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins, des LBV und des DBV schaden könnte.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines oder mehrere der nachfolgenden Ressorts:

- Ressort 1: Steuern und Finanzen
- Ressort 2: Sport und Turnierleitung
- Ressort 3: Schriftverkehr
- Ressort 4: Verwaltung

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

Telefonabstimmungen sind zulässig.



Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Punkte nach eigenem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen.

Außerdem sind Themen auf die Tagesordnung zu setzen, deren Behandlung mindestens 10% der Mitglieder spätestens Woche vor dem Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

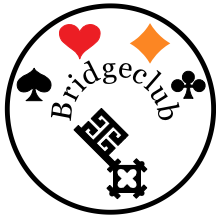
Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Mehrheit verlangt.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.



Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Sportgericht

Für die Entscheidung von Streitfällen ist das Sportgericht des zuständigen Landesbridgeverbandes (LBV) zuständig.

Seiner Entscheidung unterliegen Streitfälle aus dem Sportbetrieb des Vereins, nicht hingegen aus Verstößen und Verfehlungen, für die in der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV eine Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

§ 11 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss ist das in allen Schieds- und Disziplinarangelegenheiten zuständige Organ.

Es ist besonders zuständig für:

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
- b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Gewählt werden drei ständige Ausschussmitglieder und zwei Stellvertreter.

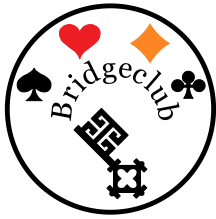
Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Schlichtungsausschusses im Amt.

§ 12 Kassenprüfung

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer der Kassenprüfer jeweils ausscheiden muss.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist, dass die Einnahmen und



Ausgaben dem genehmigten Haushaltsplan entsprechen und die Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet worden sind.

Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden unverzüglich zu übermitteln.

§ 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, für welchen gemeinnützigen Zweck das Vermögen verwendet werden soll.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1991 in Kraft.

Satzungsbestimmungen, die ausschließlich der Erlangung der Gemeinnützigkeit dienen, brauchen erst angewendet werden, wenn es aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.

Bremen, den 16. September 1990

gez. Kunigunde Barkmann

gez. Ellenore Steinhoff

gez. Axel Ketzer

gez. Volker Teich

gez. Christa Ketzer

gez. Sylvia von Engelbrechten

gez. Gero Schütte